



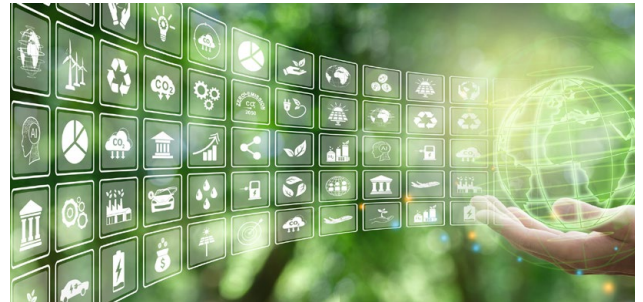
PPWR FACTSHEET

Die neue EU-Verpackungsverordnung
auf einen Blick

Was ist die PPWR?

Die **Packaging and Packaging Waste Regulation** (EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/40) der EU ersetzt die bisherige EU-Richtlinie 94/62/EG und gilt als EU-Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – ohne nationalen Umsetzungsakt.

Sie betrifft alle Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die Verpackungen herstellen, importieren, befüllen, handeln oder in Verkehr bringen.



Ab wann gilt die PPWR?

Datum	Was passiert
12. August 2026	Allgemeiner Geltungsbeginn; u.a. Stoffverbote (PFAS für Lebensmittelkontakt), Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung
12. August 2028	Harmonisierte Kennzeichnung (Materialzusammensetzung)
12. August 2029	QR-Code-Pflicht für wiederverwendbare Verpackungen
12. August 2030	Recyclingfähigkeit (mind. Stufe C), Mindestrezyklatanteile (10–35 %), Leerraumvorgaben
12. August 2038	Recyclingfähigkeit mind. Stufe B (≥ 80 %)
12. August 2040	Erhöhte Rezyklatanteile (25–65 %)

Was ist neu?

Die PPWR führt erstmals EU-weit verbindliche Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen ein: Stoffverbote (Schwermetalle, PFAS), verpflichtende Recyclingfähigkeit nach Leistungsstufen, Mindestrezyklatanteile für Kunststoffverpackungen, Leerraum- und Minimierungsvorgaben, harmonisierte Kennzeichnung mit QR-Code sowie ein förmliches Konformitätsbewertungsverfahren mit EU-Konformitätserklärung – vergleichbar mit dem CE-System für Produkte.

Wer ist betroffen?

Die PPWR definiert klare Rollen mit unterschiedlichen Pflichten: „Erzeuger“ (Hersteller/Befüller/Private-Label-Inhaber) tragen die volle Konformitätsverantwortung. „Importeure“ müssen die Konformität prüfen und dokumentieren. „Vertreiber“ (Händler) haben Sorgfaltspflichten. Der „Hersteller“ im EPR-Sinne (Erstinverkehrbringer) müssen sich registrieren und Entsorgungskosten tragen. Wer unter eigener Marke verkauft (Eigenmarken/Private Labels), wird automatisch zum Erzeuger – mit allen Pflichten.

Worauf müssen Sie achten?

Konformität: Jede Verpackung braucht vor dem Inverkehrbringen eine technische Dokumentation und eine EU-Konformitätserklärung. Diese sind 5 Jahre (Einweg) bzw. 10 Jahre (Mehrweg) aufzubewahren und innerhalb von 10 Tagen auf Behördenanfrage vorzulegen.

EPR-Registrierung: In jedem Mitgliedstaat, in dem Sie Verpackungen erstmals bereitstellen, ist eine Registrierung im nationalen Herstellerregister erforderlich. Ohne Niederlassung vor Ort benötigen Sie einen EPR-Bevollmächtigten.

Lieferkettenverträge: Bei Eigenmarken und Drittlandsbezug fehlen häufig die Daten für die Konformitätsbewertung. Lieferverträge müssen Datenlieferpflichten, Audit-Rechte und Haftungsregelungen enthalten.

Kennzeichnung: Ab 2028/2029 gelten neue Kennzeichnungspflichten (Material, Entsorgung, QR-Code). Verpackungsdesigns müssen frühzeitig angepasst werden.

Wie sollten Sie sich vorbereiten?

1. Rollenklärung: Prüfen Sie, ob Sie Erzeuger, Importeur, Vertreiber oder Hersteller sind – oft gelten mehrere Rollen gleichzeitig. Oder die Rolle wird gesetzlich fingiert.

2. Produkt und Verpackungs-Handling: Klären Sie, welcher Prozessschritt in Ihrer Lieferkette welche Auswirkung auf Ihre Verantwortlichkeit nach der PPWR hat.

3. Verpackungs-Audit: Erfassen Sie alle Verpackungsarten, Materialien und Lieferanten; identifizieren Sie Lücken bei Stoffdaten und Recyclingfähigkeit.

4. Vertragsanpassung und rechtliche Vorsorge: Ergänzen Sie Ihre Lieferverträge um PPWR-konforme Datenlieferpflichten, Kooperationspflichten und Haftungsklauseln.

5. Konforme Prozesse aufbauen: Etablieren Sie interne Zuständigkeiten für Konformitätsbewertung, Dokumentation und Behördenkommunikation.

6. EPR-Struktur: Klären Sie Registrierungspflichten und schalten Sie Bevollmächtigte für jeden Zielmarkt ein.

Was passiert bei Verstößen?

Bei Nichtkonformität drohen empfindliche Nachteile: diese können **Vertriebsverbote**, **Produktrückrufe**, **Bußgelder** (in Deutschland bis zu EUR 200.000), **Abmahnungen** durch Wettbewerber sein. Besonders nachteilig ist ein **Delisting auf Plattformen** wie Amazon oder Zalando, da diese Anbieter zunehmend EPR-Nachweise verlangen.

Fazit: Handlungsbedarf jetzt

Die PPWR greift tief in die Produktentwicklung, den Einkauf, die Vertragsgestaltung und die Compliance ein. Die Fristen sind ambitioniert, die Anforderungen komplex – und die Sanktionen empfindlich. Wer Verpackungen in der EU in Verkehr bringt, sollte die eigene Betroffenheit, Rollenverteilung und die Rechts- und Vertragslage zeitnah prüfen lassen.

Haben Sie Fragen zu Ihrer konkreten Situation?

Sprechen Sie uns an – wir unterstützen Sie pragmatisch und lösungsorientiert bei der rechtlichen Einordnung, der Vertragsgestaltung und der regelkonformen Umsetzung der PPWR.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Christoph Schork, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner

Magnusstraße 13

50672 Köln

T +49 221 2052-547

c.schork@heuking.de



Mehr Informationen

